

Auszug aus den

Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern **(ZwRichtlBez)**

zuletzt geändert mit Beschluss des Bezirkstages vom 29.07. 2010

für den Bereich Sport

I. Grundsätze und Fördervoraussetzungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Bezirk Oberbayern wird entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 1 Bezirksordnung (Budgets 2 bis 5 des Bezirkshaushalts) in den Bereichen Schulen, Kulturpflege, Gesundheit, Sport und Erholung, Natur- und Landschaftsschutz, Imkerei und Fischereiwesen auf freiwilliger Basis tätig.
- 1.2. Eine Förderung erfolgt, wenn der Bezirk an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendungen das Vorhaben nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.
Ein bereits abgeschlossenes Vorhaben kann nicht gefördert werden.
- 1.3. Zuwendungen des Bezirks Oberbayern dürfen vom Empfänger nicht zur Weitergabe an Einrichtungen verwendet werden, für die eine andere kommunale Gebietskörperschaft gesetzlich zuständig ist.
- 1.4. Diese Richtlinien gelten nicht für Zuwendungen im Bereich der Sozialverwaltung.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1. Gefördert werden Vorhaben im Bezirksområde, für die der Bezirk eine grundsätzliche Zuständigkeit, aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung hat und die nicht zu den Pflichtaufgaben anderer kommunaler Gebietskörperschaften, des Freistaats Bayern oder des Bundes gehören.
- 2.2. Besonders förderungswürdig sind Vorhaben für sozial benachteiligte Menschen und für Menschen mit Behinderung sowie für interkulturelle Projekte und Projekte für Menschen unterschiedlicher Generationen. Die Vorhaben sollten der Inklusion oder Integration der behinderten oder benachteiligten Menschen dienen.

- 2.3. Das zu fördernde Vorhaben muss grundsätzlich überregionale Bedeutung haben.
Überregionalität bei Veranstaltungen ist gegeben, wenn die Veranstaltungen an mehreren Orten Oberbayerns stattfinden oder wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende und Veranstaltungen sich auf mehrere Landkreise Oberbayerns oder auf kreisfreie Städte oder auf die Landeshauptstadt München beziehen. Indiz hierfür ist ebenfalls, dass auch Gemeinden und Landkreise als Zuschussgeber auftreten.
- 2.4. Vorhaben von rein örtlicher Bedeutung, wie z. B. das Erstellen von Dissertationen, das Abhalten von Jubiläumsveranstaltungen, Reisen sowie der Betrieb von Stadthallen und Bürgerhäusern durch einzelne Gemeinden oder sonstige Träger sind nicht förderungsfähig.

3. Zuwendungen

- 3.1. Der Bezirk Oberbayern fördert Vorhaben durch die Gewährung von Zuschüssen. Darlehen, Bürgschaften oder andere Sicherheiten werden nicht gewährt.
- 3.2. Der Antragsteller muss eine angemessene Eigenleistung erbringen und ist verpflichtet alle Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Fördermitteln auszuschöpfen.

II. Arten der Förderung

[...]

5. Sport

- 5.1. Gefördert werden auf überregionaler Ebene folgende Verbände, insbesondere für die Ausbildung und Weiterbildung von Sport- und Jugendleitern bzw. Betreuern:
Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV) , Bezirk I Oberbayern
Bayerischer Gehörlosen-Sportverband e. V., Bezirk Oberbayern
Behinderten- und Versehrten-Sportverband e. V. - Bezirk Oberbayern
Bayerischer Sportschützenbund (BSSB), Bezirk Oberbayern und München
- 5.2. Gefördert werden die durch den behindertengerechten Ausbau von Sportanlagen im örtlichen Bereich verursachten Mehrkosten.
- 5.3. Gefördert werden offizielle oberbayerische Meisterschaften und andere Sportveranstaltungen, wenn sie überregionale Bedeutung haben. Ferner Sportveranstaltungen, an deren Durchführung der Bezirk Oberbayern ein besonderes Interesse hat, sowie Sportveranstaltungen, die dem Behindertensport dienen.
- 5.4. Nicht gefördert werden laufende Unterhalts- und Betriebskosten eines Verbandes oder Vereins sowie die Schuldentilgungen bereits abgeschlossener Baumaßnahmen (Nr. 5.2.).

- 5.5. Bezuschusst werden im Fall 5.1. bis zu 10 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 1.000 € (Mindestgrenze). Der Höchstzuschuss beträgt 15.000 € pro Jahr. Der Zuschuss soll ausgewogen verteilt werden.
- 5.6. Bezuschusst werden im Fall 5.2. und 5.3. in der Regel bis zu 25 v. H. der förderfähigen Kosten, ohne Höchstgrenze. Der Zuschuss soll ausgewogen verteilt werden.

[...]

III. Verfahren

1. Antragsverfahren

- 1.1. Antragsberechtigt für alle Arten der Förderung, mit Ausnahme der Sportförderung (II.5), ist der private, kommunale und/oder kirchliche Träger des Vorhabens.

Antragsberechtigt für die Sportförderung (II.5) sind alle einem deutschen Sportdachverband (z. B. BLSV, BSSB) angeschlossenen Sportfachverbände für den Bezirk Oberbayern sowie alle oberbayerischen Sportvereine, die eine Sportveranstaltung nach II.5.3. durchführen.

- 1.2. Die Anträge sind schriftlich in einfacher Ausfertigung an den Bezirk Oberbayern zu richten. Hierbei sind die auf der Homepage des Bezirks Oberbayern bereitgestellten Formblätter zu verwenden.
Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Vorhabens, dessen Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung und die Höhe der angestrebten Förderung durch den Bezirk Oberbayern ersichtlich sein.

Auf Anforderung sind zusätzlich notwendige Unterlagen (z.B. Gutachten, Kostenvoranschlag) einzureichen.

- 1.3. Anträge in den Bereichen Heimatpflege, Kultur und Sport, die Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr betreffen, sind bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres vollständig beim Bezirk Oberbayern einzureichen. Nach diesem Stichtag eingehende Anträge werden im Einzelfall nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller dem Bezirk Oberbayern für die Fristüberschreitung einen wichtigen Grund nachweisen kann.
Anträge im Bereich der Volksmusik können über den 31. Oktober des Vorjahres hinaus bis zum 30. April des Jahres des Vorhabens eingereicht werden.
Anträge im Bereich Denkmalpflege und im Bereich Natur-, Landschafts- und Artenschutz können das ganze Jahr kontinuierlich eingereicht werden.

2. Bewilligung

- 2.1. Die Bewilligung von Zuschüssen ist den zuständigen Bezirksorganen gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 2d, 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 18 Abs. 1 Nr. 21 Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vorbehalten.
- 2.2. Eine Zuwendung kann frühestens in dem Jahr bewilligt werden, in dem das Vorhaben begonnen wird.
- 2.3. Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich und enthält insbesondere Regelungen zur Höhe und zum Verwendungszweck der Förderung. Er kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
- 2.4. Der Antragsteller ist verpflichtet, in Druckerzeugnissen (z. B. Karten, Plakaten, Katalogen,) auf die Förderung durch den Bezirk hinzuweisen und auf Nachfrage ein Belegexemplar einzureichen.

3. Auszahlung

- 3.1. Die Auszahlung der bewilligten Mittel des Bezirks Oberbayern kann erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Beteiligung der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Landkreises ist in den Fällen II. 1. – 7 durch den Antragsteller anzustreben.
Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abruf der Mittel durch den Zuwendungsempfänger.
Sofern der Zuwendungsempfänger in den Bereichen Heimatpflege, Kultur oder Sport bereits wiederholt in den Vorjahren einen Antrag auf Zuwendungen gestellt hat, erfolgt eine Auszahlung der Mittel für das bewilligte Vorhaben erst dann, wenn der Verwendungsnachweis für das Vorhaben im vorletzten Haushaltsjahr vollständig beim Bezirk Oberbayern vorliegt.
- 3.2. Erfolgt der Abruf der Mittel nicht bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres bzw. bis zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid festgesetzt ist, verfällt die Zuwendung. Auf schriftlichen Antrag kann die Auszahlungsfrist in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

4. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat den Bezirk Oberbayern unverzüglich zu informieren,

- wenn das Vorhaben nicht ausgeführt oder nicht wie geplant im Jahr der Bewilligung begonnen wird,
- wenn sich der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck ändert

oder

- wenn sich während der Durchführung des Vorhabens sonstige entscheidende Änderungen, die sich auf den Zweck und Umfang des Vorhabens auswirken, ergeben.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist nach Beendigung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen. Hierbei ist grundsätzlich das beim Bezirk Oberbayern eingeführte Formblatt zu verwenden.
- 5.2. Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen; er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht.

Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstrecken.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg kurz darzustellen.

Bei Zuschüssen im Bereich Denkmalpflege sind neben den Gesamtkosten auch die denkmalpflegerischen Mehrkosten nachzuweisen.

6. Verwendungsnachweisprüfung

Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle z.B. durch Einsicht in die Bücher und Belege oder Ortsbesichtigungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7. Aufhebung des Bewilligungsbescheides

- 7.1. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden (Art. 48 BayVwVfG), wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.
- 7.2. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG), wenn
 - die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde, das Vorhaben nicht durchgeführt wurde,
 - trotz Mahnung vom Zuwendungsempfänger kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
 -
 - sich die Gesamtkosten - im Bereich der Denkmalpflege, die denkmalpflegerischen Mehrkosten (nach Mitteilung durch das Bayerische Landesamt für

Denkmalpflege) - um mehr als 20 v. H. verringert haben; dies gilt nicht für Vorhaben nach II 8.,

- durch das Vorhaben ein finanzieller Gewinn erzielt wurde,
 - gegen sonstige Mitteilungspflichten nach Ziffer III.4. verstoßen wurde
- oder
- wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundene Nebenbestimmung (III. 2.3.) nicht erfüllt wurde.

8. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wurde.

Der zu erstattende Betrag ist gemäß Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit sechs v. H. jährlich zu verzinsen. Von der Anforderung der Zinsen wird abgesehen, wenn der Zinsanspruch nicht mehr als 5,00 € beträgt.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern außer Kraft.